Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 117 (2007)

Artikel: Margret Burkhard (1678-1707), eine "arme Tröpfin" aus Brugg : Leben

und Schicksal einer Kindsmörderin

Autor: Richner, Raoul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Raoul Richner

Margret Burkhard (1678–1707), eine «arme Tröpfin» aus Brugg

Leben und Schicksal einer Kindsmörderin

Die Totenregister der frühen Neuzeit geben sehr wenig über die Verstorbenen preis. Neben Namen, Herkunft, Stand und Alter der Person erfährt man gelegentlich etwas über die Todesursache. Vor allem in katholischen Gebieten, wo die Einträge in lateinischer Sprache abgefasst und oft auch mit zahlreichen Abkürzungen versehen sind, konnten sie auf zwei Zeilen pro Person verdichtet werden.

Höchst selten wurde einer Person mehr Platz zugestanden. Einen solchen Fall wollen wir uns in diesem Beitrag ansehen. Er stammt nicht aus dem Totenregister der Stadt Brugg, sondern aus jenem von Rheinfelden: Es handelt sich um das tragische Schicksal von Margret Burkhard aus Brugg, die am 9. Mai 1707, also vor genau 300 Jahren, in Rheinfelden den Tod fand und deren Geschichte dem Schreiber volle 63 Zeilen wert war!

Da es sich um einen flüssigen, pointierten Text handelt, geben wir ihn hier in seiner ganzer Länge wieder, in einer Übersetzung die nahe am lateinischen Original bleibt:

Margaritha Burkhard aus der vom calvinistischen Glauben beschmutzten Stadt Brugg im Berner Gebiet stammte aus ehrbaren Verhältnissen. Nachdem ihr die Grundbegriffe des Lesens und Schreibens nicht schlecht beigebracht worden waren, durchlief sie die Jugendzeit bis zu ihrem zwanzigsten Lebensjahr ohne nennenswerte Sünden (den Fehlglauben ausgenommen), ja geradezu lobenswert unter der Obhut ihrer Eltern.

Als diese von den Lebenden abberufen worden waren, musste sie sich selbst um ihren Lebensunterhalt kümmern: Aufgrund ihrer Dienstverhältnisse gelangte sie zuerst nach Bern, dann nach Strassburg und schliesslich nach Basel. Dort arbeitete sie im Haus der ihr verwandten Familie Burckhardt drei Jahre lang redlich – wie es sich gehört – in der Küche.

Zu dieser Zeit hatte der Familienvater Burckhardt, dem sie als Magd diente, viele Geschäfte mit Frankfurter Kaufleuten, die den Warenaustausch zwischen Basel und Frankfurt nicht selten durch Fuhrleute abwickelten.

Bei dieser Gelegenheit empfing sie von einem solchen Fuhrmann, der sie in der Hoffnung auf die versprochene Hochzeit verführt und betrogen hatte, im versteckten Beischlaf einen Sohn. Schamerfüllt, da der Bauch immer grösser wurde, verliess sie heimlich Basel und ging nach Strassburg, wo sie, nachdem sie einige Monate in jenem katholischen Gebiet zugebracht hatte, einen unehelichen Sohn unter Geburtsschmerzen und nicht ohne Lebensgefahr gebar. Den Neugeborenen liess sie auf den Namen Melchior (den der Vater trug) taufen.

Ihr Gesundheitszustand verschlechterte sich aber infolge der harten Geburt. Als ihr Leben noch an einem dünnen Faden hing, gelobte sie unter Zureden eines Priesters, dass sie, falls sie genesen sollte, zum katholischen Glauben übertreten werde. Kaum hatte sie das Gelübde abgelegt, wurde sie unter der Fürsorge der jungfräulichen Gottesgebärerin, welcher sie – obwohl sie noch nicht konvertiert war – äusserst zugetan war, nach und nach gesund.

Als sie wieder bei voller Gesundheit war, dankte sie dem Priester und beschloss – bevor sie den verborgenen Wahrheiten des Glaubens geweiht wurde –, in ihre Heimat zurückzukehren und das Kind dort jemandem zur Auferziehung zu geben, damit sie dann umso freier sei.

Als sie die Reise gut hinter sich gebracht hatte und nach Eiken im österreichischen Gebiet gelangt war, machte sie dort wegen ihrer Erschöpfung für ein paar Tage Halt. Bei dieser Gelegenheit spazierte sie über Land, um ihren Körper etwas zu entspannen. Als sie zu einem Bächlein gelangt war und dort sitzend mit dem Kind Aufenthalt machte, quälte sie der böse Dämon – der immer auf unser Unglück bedacht ist und das Gute hasst – mit der äusserst widerlichen Versuchung, ihren Sohn, durch welchen sie in Schande gebracht wurde, zu ertränken.

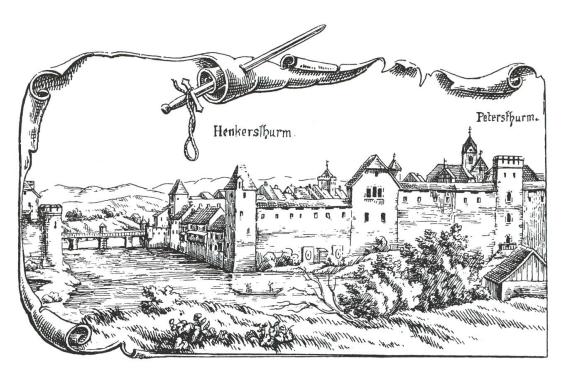
Gemäss der allbekannten Sünde der getäuschten Jungfrauen gehorchte sie dieser böswilligen und ganz und gar gottlosen Ein-

flüsterung: Ohne zu zögern, tauchte sie das unschuldige Kleinkind brutal ins Wasser und erwürgte es.

Als sie sich nach ihrer Rückkehr ins Dorf eifrig bemühte, sich für den unbeschwerten Weg in die Heimat auszurüsten, wurde sie von einer gewissen verborgenen Macht, wie sie selbst mehrmals zugestand, so sehr zurückgehalten, dass sie den Fuss nicht mehr von der Stelle bewegen konnte.

Inzwischen war die Leiche des Kindes von Passanten gefunden und ins Dorf gebracht worden. Als sie bald vom örtlichen Vorgesetzten in einem Verhör einvernommen wurde, gestand sie den Kindsmord, durch heftige Gewissensbisse eingeschüchtert, aus freien Stücken. Demnach wurde die Angeklagte nach Rheinfelden geführt und dem Kerker übergeben. In der Befragung gab sie alles der Reihe nach preis (ohne dass sie durch die Folter dazu gezwungen worden wäre).

Sogleich wurde sie zum Tode verurteilt und, nachdem sie dem Fehlglauben abgeschworen hatte, im Kerker im katholischen Glauben unterrichtet. Nachdem sie über einen Zeitraum von vier Wochen



Ansicht der Stadt Rheinfelden von Osten mit Henkers- und Petersturm. (Zeichnung von Gustav Kalenbach-Schröter (1821–1901), aus: Bilder aus der alten Stadt Rheinfelden. Einsiedeln, 1903, Seite 17.)

die Unwirtlichkeit des Kerkers ertragen hatte, war sie sehr gut auf den Tod, den sie sehnlichst herbeiwünschte, vorbereitet.

Mit den der christlichen Sitte gemässen Sakramenten versehen, übergab sie am 9. Mai [am 7. Tag vor den Iden des Mai] gegen zehn Uhr morgens mit unglaublicher Standhaftigkeit, Gottvertrauen und Lebhaftigkeit ihren Nacken dem durch das obrigkeitliche Schwert bereiteten Tod. Eine riesige Menge Zuschauer bewunderte den mutigen Geist in diesem schwachen Mädchen. Durch ihr Blut empfahl sie voll Freude ihre vom Schmutz ihrer Sünden gereinigte Seele Gott, ihrem Schöpfer, in dessen Hand. Dies geschah im Jahre seit der jungfräulichen Geburt 1707, in ihrem 25. Altersjahr.

Ihre von einem Sarg umschlossene Leiche wurde unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung durch die Gunst der Richter in den Friedhof ausserhalb der Stadtmauern überführt.

Möge sie im unsterblichen Gott leben, von dessen Willen sie – einmal konvertiert – niemals abfiel.

Dies hat derjenige geschrieben, der die Untersuchungsakten besitzt.

Dieser Text, für den wir einen Amtsträger der Pfarrei Rheinfelden, vielleicht sogar den Stadtpfarrer selbst, als Autor annehmen dürfen, ist für den Historiker in mehrfacher Hinsicht interessant. Er beleuchtet etwa Aspekte der Sitten, des Rechtswesens und der Volksfrömmigkeit des frühen 18. Jahrhunderts. Wir beschränken uns in der Folge darauf, anhand anderer Quellen zu prüfen, wie vertrauenswürdig dieser erzählerisch durchdachte Text ist.

Wenden wir uns zuerst den Familienverhältnissen der Angeklagten Margret Burkhard zu. Sie wurde 1678 in Brugg als Tochter von Hans Ulrich Burkhard (gestorben 1695) und Anna Vogel (ca. 1642–1694) geboren. Ihr Vater war genau wie dessen Vorfahren von Beruf Bader. Die Wurzeln dieser Bader-Dynastie lagen in Chur; bereits im 16. Jahrhundert liess sich der Stammvater des Aargauer Zweigs in Brugg einbürgern. – Die Verwandtschaft mit Margrets Dienstherrn Burckhardt in Basel scheint sich der Schreiber folglich selbst zusammengereimt zu haben. Die falsche Altersangabe hingegen können wir dem Schreiber nicht zum Vorwurf machen, da er sich vermutlich auf Margrets eigene Aussage abstützte, die – wie damals viele Leute – nicht genau wusste, wie alt sie war.

Über die Jugendjahre vermögen wir nichts auszusagen. Auch ihre Dienstjahre in Bern, Strassburg und Basel dürften in den Quellen keine Spuren hinterlassen haben. Erst durch ihre verhängnisvolle Schwangerschaft rückte sie sich ins Licht der Geschichte.

Über den eigentlichen Prozess gegen Margret Burkhard schweigt sich unser Text aus. Diese Lücke können wir glücklicherweise durch ein heute im Staatsarchiv in Aarau liegendes Dossier schliessen, das uns einen zweiten Blickwinkel auf diesen Fall und zusätzliche Fakten gewährt.

So erfahren wir dort etwa, dass Margrets Söhnchen am 30. Dezember 1706 geboren wurde, womit es an seinem Todestag, dem 21. März 1707 schon fast drei Monate alt war. In der Frage nach der Identität des Vaters nennt uns der obige Text einen Melchior unbekannten Familiennamens, während uns in den Akten ein gewisser Hans Georg Meier vorgestellt wird. Immerhin in einem sind sich beide Quellen einig: Der Kindsvater war ein Fuhrmann. Der Schreiber des obigen Textes könnte aus dem Namen des Kindes seine Schlüsse gezogen haben: Seine Aussage, dass der Vater Melchior geheissen habe, könnte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass ledige Mütter ihre Söhne damals oft nach dem mutmasslichen Vater benannten.

Die rechtliche Grundlage für den Prozess gegen Margret Burkhard bildete die sogenannte Carolina, die Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. aus dem Jahr 1532. Sie stellt einen Meilenstein in der deutschen Rechtsgeschichte dar, da sie den ersten und zugleich auch erfolgreichen Versuch darstellte, die Strafgerichtsbarkeit im ganzen Reich zu vereinheitlichen und so der Willkür ein Ende zu setzen. Die Carolina regelte den Ablauf des Prozesses und das Strafmass. Ihre Autorität war so gross, dass sich selbst Richter in der Eidgenossenschaft, die sich nicht mehr zum Reich zugehörig fühlte, an ihr orientierten.

Da in unserem Fall das Urteil im Fricktal erfolgte, das damals noch gänzlich ein Teil des Reiches war, wurde mehrfach ausdrücklich auf diesen Rechtstext Bezug genommen.

In der österreichischen Herrschaft Rheinfelden, wozu Eiken damals gehörte, bestand das Malefizgericht, d. h. dasjenige Gericht, das die todeswürdigen Verbrechen zu beurteilen hatte, aus sieben Mitgliedern: dem Kollegium der Sieben. Es setzte sich aus angesehenen Männern der Dörfer der Herrschaft Rheinfelden zusammen. In unserem Fall sind uns nicht nur die Namen aller Siebner überliefert, sondern auch jene der zwölf vereidigten Rechtsprecher, die das Urteil bestätigen mussten.

Beim Verhör von Margret Burkhard waren nur die Siebner zugegen; sie werden in den Quellen daher auch als «Zeugen» bezeichnet, was also nicht mit dem Begriff «Augenzeugen» verwechselt werden darf.

Vor Gericht stand die «arme Tröpfin» – so wird sie in den Akten zweimal betitelt – nicht allein: Ihr wurde ein Fürsprech, Rudolf Furler, beigeordnet. Dieser fühlte sich offenbar nicht ganz wohl in seiner Haut und beantragte, dass sein Amt einem «anderen, der es beßer verstehet» übertragen würde. Als dies abgelehnt wurde, wünschte er, dass ihm wenigstens ein «Beystandt» zugeteilt würde. Ob diesem Begehren stattgegeben wurde, wissen wir nicht.

Der Fürsprech setzte sich dafür ein, Margret Burkhard von ihren Fesseln zu befreien, «weillen aber kein in Strickh undt Bandten sich veranthworten kan noch soll». Vermutlich äusserte sie sich nicht selbst vor Gericht; immer wird «der armen Sünderin Fürsprech» als Redner bezeichnet. Dieser war es auch, der den Kindsmord im Namen seiner Schutzbefohlenen eingestand. Er unterstrich aber, dass sie ihr Kind «auß keinem Vorsatz sondter auß Eingebung deß bößen Geists» getötet habe. In diesem Punkt stimmt der obige Text genau mit den Prozessakten überein.

Bei den folgenden drei überlieferten Wortmeldungen bat der Verteidiger die Richter mittels Anrufung himmlischer Hilfe um Barmherzigkeit und ein gnädiges Urteil. Zudem versicherte er, dass Margret «diße Mißethat mit Wallfahrten undt anderen guethen Werckhen gegen Gott abbüeßen» wollte. Aus diesen Worten schliessen wir, dass die oben erwähnte Konversion Hand und Fuss hatte. Die Richter hatten trotzdem nur bedingt ein Einsehen.

In den Prozessakten sind zwei der Urteilszettel erhalten geblieben, auf denen die Rechtsprecher ihre Einschätzung kundtun mussten. So gab Hans Adam Renk an, dass er die Parteien angehört habe und dass er «wider die Beklagte die beßere Kundtschaft erkennen thue», d.h. also zu Margrets Ungunsten urteilte. Auch Hans Urich, der zweite Schöffe, dessen Urteil noch vorliegt, hielt die

Klagen gegen die Bruggerin für «genugsamb erwisen». Die übrigen Richter legten den Fall wohl alle gegen Margret aus.

Vermutlich wirkte sich die Tatsache, dass ihr Kind bereits fast drei Monate alt war, strafverschärfend aus. In der Regel geschahen Kindstötungen nämlich unmittelbar nach der Geburt – die Mehrheit der 21 bekannten Fälle aus dem Berner Aargau belegen dies. Vor allem unverheiratete Mütter, die es geschafft hatten, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, entledigten sich ihres unerwünschten Nachwuchses sehr rasch. Die Angst dieser Frauen, den Rest ihres Lebens in Schande zu leben, muss unerträglich gross gewesen sein.

Um genau dieser Schande zu entgehen, hatte Margret Burkhard gemäss unserem Text ihre Stellung in Basel verlassen. Auch den Prozessakten ist zu entnehmen, dass sie zu Protokoll gab, ihre Missetat «auß menschlicher Schwachheit undt Forcht offentlich zue Schandten zue werden» vollbracht hätte.

Das Todesurteil für die 29-jährige Bruggerin war also besiegelt. – Das Hochgericht für Stadt und Herrschaft Rheinfelden, wo sie ihren Tod fand, lag südlich der Strasse von Rheinfelden nach Möhlin, ausserhalb des Stadtbanns. Die Stadt stellte der Herrschaft als Gegenleistung ihre Kerker für Straffällige aus der Herrschaft zur Verfügung: Margret hatte diese Zusammenarbeit am eigenen Leibe erfahren.

Die Richter erwiesen ihr dennoch mehr als eine Gunst. Zunächst bezüglich der Todesart: Während die Carolina für Kindsmörderinnen eigentlich den Tod durch Ertränken vorsah, wurde Margret Burkhard zur weniger qualvollen Enthauptung begnadigt. Zweitens beerdigte man sie unserem Text zufolge auf einem Friedhof. Hingerichtete durften nämlich im Normalfall nicht in geweihter Erde bestattet werden, sondern wurden direkt beim Richtplatz verscharrt. Ob diese Gnadenakte auf ihre Konversion zurückzuführen waren? Der Text aus dem Totenregister lässt dies durchblicken.

Im Ganzen dürfen wir diesem Text durchaus unser Vertrauen schenken. Wie wir gesehen haben, liess der Autor offenbar nur in einzelnen Details seine Phantasie spielen, wohl in der Absicht, eine abgerundete Geschichte zu erzählen.

Falls sich weitere Puzzleteile, die das Schicksal dieser Frau erhellten, finden lassen – etwa in Strassburg, dem Geburtsort des unglück-

lichen Kindes, wo möglicherweise Verhörprotokolle der unverheirateten Mutter erhalten sind – könnte die Stichhaltigkeit unserer Quelle tiefergehend überprüft werden.

Quellen

Stadtarchiv Rheinfelden: Totenregister 1584–1714, Seite 162.

Staatsarchiv Aargau: AA/6530.

Stadtarchiv Brugg: Tauf-, Ehe- und Totenbücher.

Literatur

Pfister Willy: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Aarau, 1993.

Schib Karl: Geschichte der Stadt Rheinfelden. Rheinfelden, 1961.

Schroeder F.-Ch. (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina). Stuttgart, 2000.